

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/5925 –

Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach laufender Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz,“

b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

2. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei der Durchführung des Fortbildungscurriculums im Sinne von Satz 1 sind berufsbezogene Aspekte des Gesundheits- und Krankenpflegepersonals zu berücksichtigen.“

3. In § 4 Abs. 4 Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Entnahmekrankenhaus stellt der Koordinierungsstelle die krankenhausinternen Abläufe in schriftlicher Form zur Verfügung.“

4. In § 4 Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort „treffen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „und dabei grundsätzlich geltende Mindeststandards zu setzen.“ angefügt.

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Entnahmekrankenhaus unterrichtet das fachlich zuständige Ministerium und die Koordinierungsstelle jährlich und bei Neubenennung einer oder eines Transplantationsbeauftragten über den Umfang der Freistellung der oder des Transplantationsbeauftragten. Darüber hinaus unterrichtet das Entnahmekrankenhaus das fachlich zuständige Ministerium jährlich über den Kostenaufwand nach § 4 Abs. 5 Nr. 3.“

Begründung:

Die Änderungen beruhen auf den Ergebnissen und Auswertungen der Anhörung im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie vom 16. August 2018.

In dieser Anhörung wurde eine konkretere Regelung der Freistellung der Transplantationsbeauftragten angeregt, um deren Arbeit nachhaltig zu unterstützen. Deshalb soll der Landesregierung aufgegeben werden, bei der Wahrnehmung ihrer Verord-

nungsermächtigung Mindeststandards zu setzen. Diese sollen sich am Vorbild der Regelung des Freistaates Bayern orientieren. Dort ist eine Mindestfreistellung in Entnahmekrankenhäusern grundsätzlich nach der Zahl der zu betreuenden Intensivbehandlungsbetten vorgesehen. Die Freistellung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Tabelle mindestens in Höhe des angegebenen Stellenanteils:

Zahl der Intensivbehandlungsbetten

1 bis 10	0,1
11 bis 20	0,2
21 bis 30	0,3
31 bis 40	0,4
41 bis 50	0,5
51 bis 60	0,6
61 bis 70	0,7
71 bis 80	0,8
81 bis 90	0,9
mehr als 90	1,0

Um das Anliegen der Förderung von Organspende und Organtransplantation nachhaltig voranzubringen, ist eine Evaluation der Bestimmungen notwendig. Auch das wurde in der Anhörung thematisiert. Die Evaluation des Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz und die hierzu notwendige Berichtspflicht wird erfüllt durch den bereits parlamentarisch beauftragten Bericht zur Organspende (Drucksache 16/4029, Beschluss 15. Oktober 2014) und erfolgt erstmals nach Inkrafttreten des Gesetzes im ersten Halbjahr 2021 für die Jahre 2019 und 2020.

Für die Fraktion der SPD: Für die Fraktion der FDP:
Martin Haller Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer